

300

Ueber die
Verhältnisse der Kontadinen
und Kolonen

im

Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa.

Von

Dr. Cäsar v. Pellegrini-Danieli.

P/21



Innsbruck 1907.

Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung.

372.293

Ueber die
**Verhältnisse der Kontadinen
und Kolonen**

im
Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa.

Von
Dr. Cäsar v. Pellegrini-Danieli.



Innsbruck 1907.
Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung.



Druck der Wagner'schen Univ.-Buchdruckerei in Innsbruck.

Ragusavecchia, das Epidaurus der Alten, wurde um das Jahr der Welt 3411 von griechischen Kolonisten, wahrscheinlich Partheniern, erbaut und bildete mit Inbegriff eines nicht sehr umfangreichen Gebietes, schon damals eine selbständige Republik nach griechischem Zuschnitte.

Als die Römer im Jahre 3777 mit einer Flotte ins adriatische Meer drangen, um die illyrische Königin Teuta zu demütigen, unterwarfen sich die Parthenier freiwillig ihrer Herrschaft.

Die Unterwerfung war jedoch nicht von langer Dauer, denn schon im Jahre 3824 hatten sie Gentius als Oberherrn anerkannt, der 12 Jahre später von den Römern besiegt Epidaurus aber zur römischen Kolonie (*colonia martia*) gemacht ¹⁾ und der Provinz Illyrien einverleibte. Immerwährende Empörungen entvölkerten Illyrien, weshalb die Römer mehrere Kolonien dahin führten.

Im Jahre 395 der christlichen Zeitrechnung kam Epidaurus mit den übrigen illyrischen Provinzen unter byzantinische Oberherrschaft. Ungefähr 150 Jahre später drängen sich die Slaven in Dalmatien ein und wurden gefährliche Feinde für Epidaurus. Im Jahre 656 endlich verbannten sich die Trebunier mit den Sarazenen ²⁾, belagerten

¹⁾ Joh. Christ. v. Engel, *Gesch. von Ragusa*, S. 40. Wien 1807.

²⁾ F. Petter, *Compendio Geografico della Dalmazia*, p. 155. Zara 1834.

Epidaurus zu Land und zur See, eroberten die Stadt und zerstörten sie. Ein gleiches Schicksal hat auch Salona getroffen.

Die dem Schwerte der Feinde entronnenen Einwohner aus den zwei verunglückten römischen Munizipien von Epidaurum und Salona zerstreuten sich; die meisten zogen in eine waldige Gegend am Fuße des heutigen Monte Vergato ¹⁾, bauten sich dortselbst Wohnungen und lebten vom Fischfange und der Jagd. Ihr Wohnsitz wurde wegen seiner Lage im Walde (Dubrava) von den Serben und Tribunierv „Dubrovnik“ genannt.

Nach und nach, und zwar meistens durch Geschenke und freiwillige Abtretung von Seite seiner mächtigen Nachbarn, erwarb der junge Freistaat die naheliegenden Ortschaften, so daß seine Grenzen, nebst der Stadt Ragusa, die Gemeinden Breno, Ombla und Malfi bis Valdinoco mit den naheliegenden Inseln umfaßten.

Das in diesen Grenzen eingeschlossene Gebiet wird zum Unterschiede von den späteren Vergrößerungen *Astarea* (alter Erwerb) genannt.

Im Jahre 1333 kaufte die Republik von Stefan, Banus von Rascia, die Halbinsel Sabioncello, von der gleichnamigen, am Isthmus liegenden Stadt, auch Punta di Stagno genannt ²⁾. Diese Erwerbung umfaßte die ganze Halbinsel bis Stagno.

Im Jahre 1398 erwarb die Republik, ebenfalls kaufweise, die unter dem Namen Primorie bekannten, sich von Valdinoco bis Stagno und Imotizza ausdehnende Landstrecke ³⁾. Im Jahre 1419 kaufte die Republik die Hälfte ⁴⁾, und einige Jahre später — 1429 — die andere Hälfte der Gegend von Canali ⁵⁾.

¹⁾ F. Petter op. cit. setzt die Gründung der Stadt und des Staates Ragusa in das Jahr 656 der Chr. Z. T. S. 154—155.

²⁾ Appendini Stor. die Rag. cap. IV p. 30.

³⁾ Appendini op. cit.

⁴⁾ Appendini op. cit. und Libro Verde cap. 173, No. 2.

⁵⁾ Appendini op. cit. und Libro Verde cap. 214.

Die Gebiete Punta di Stagno und Primorie sind in den älteren Gesetzen mit der gemeinschaftlichen Benennung „terre nuove“ bezeichnet.

Die Ländereien, aus welchen das Territorium der Republik Ragusa bestand, waren außer einigen Tälern und Ebenen, zum Ackerbau wenig geeignet. Die Regierung mußte jedoch bedacht sein, die Volkszahl mit der Ausdehnung des Territoriums in ein richtiges Ebenmaß zu bringen und für Herbeischaffung von Subsistenzmitteln zu sorgen.

In der Astorea war das Grundeigentum unter die drei Klassen der Bewohner von Ragusa, Adel, Bürger und Volk, gleichmäßig verteilt, und da finden sich die ersten Spuren von den Kolonen und Kontadinenverhältnissen¹⁾.

Auch im sogenannten *nuovo acquisto* konnten nur diejenigen, welche das Bürgerrecht von Ragusa besaßen (Adel, Bürger, Volk), Grundeigentum erwerben²⁾ und die Regierung verfügte daher die Verteilung der neuerworbenen Gebietsteile unter die drei Klassen der Stadtbewohner, nämlich den Adel, die Bürger und das Volk, ohne die Kirchen und frommen Anstalten außeracht zu lassen, welchen ebenfalls bestimmte Strecken verliehen wurden.

Der Anteile des Volkes geschieht besondere Erwähnung³⁾.

Die den Kirchen und frommen Anstalten verliehenen Anteile wurden *Bastie* genannt und die darauf bezüglichen Normen sind im *lib. verde cap. 241* enthalten.

Die Ländereien des *nuovo acquisto* (*terre nuove*) waren zur Zeit dieser Verteilung größtenteils waldig und ungebaut und die Urbarmachung derselben bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen.

Um besser zu verstehen, können zu manchen Punkten unserer Erörterung folgende Bemerkungen dienen:

In mehreren Ländern des Altertums, und zwar schon

¹⁾ *Libro Verde*, cap. 77 und 214. *Libro Croceo* cap. 237.

²⁾ *Lib. reformazioni*, p. 26, cap. 8—9.

³⁾ *Reformaz.* p. 25, cap. 2, 3.

in zivilisierten Ländern, sind die Barbaren eingedrungen, aber statt in dem eroberten Gebiete ihre Barbarei einzuführen, haben sie sich die Kultur des Landes, in das sie gekommen waren, angeeignet, und öfters sind sie verschwunden, sozusagen verschmolzen in der Kultur des eroberten Landes.

In Ragusa ist das Gegenteil geschehen. Die Römer, die in Ragusa Zuflucht gefunden haben, haben nicht die römische Kultur behalten, sondern sie sind verschmolzen mit den Elementen, von welchen sie umringt waren und welche slavischer Herkunft waren ¹⁾, so daß Ragusa bald ein Zentrum der slavischen Kultur und als die „Atene Slava“ getauft wurde.

Die Sprache der Gerichte und der öffentlichen Geschäfte ist aber immer die lateinische geblieben.

Ragusa kannte nie eine andere Regierungsform als die republikanische, welche einen demokratischen Typus zeigte. Die alten Gesetze haben sämtlich die Klausel, daß sie bestätigt wurden: *per laudationem totius populi more solito ad campanarum sonitum congregati*, oder eine ähnliche.

Es wurde in vielen Beziehungen angeregt, daß in Ragusa ein Verhältnis zwischen Grundherren und Bauer, eine Art Frohndienst existierte. Schon hier muß bemerkt werden, daß die Republik in erworbenem Gebiete einige Spuren eines gewissen Feudalverbandes bemerkte, welche sogleich gelöst wurden.

Fahren wir in unserer Erörterung fort. Die Einteilung der Bewohner der Stadt Ragusa in Adel, Bürger und Volk bildete sich erst sehr spät (um 1500). In den älteren Gesetzen läßt sich kein Wort finden, das eine solche Einteilung andeutete.

Die Regierung bildeten folgende Körperschaften: Der große Rat (*Consiglio maggiore*), welcher alle Mitglieder des Adels, die das 18. Lebensjahr erreicht hatten ²⁾, in sich

¹⁾ Bersa, Die Frage über das Kolonat im Ragusaner Gebiete 1874, S. 14.

²⁾ Durch Gesetz vom 25. Februar 1355, jedoch wiedergegeben

aufnahm und welcher die eigentlichen Souveränitätsrechte ausübte ¹⁾).

Der Senat (*Il Consiglio dei Pregati Senatori*), welcher aus 45 Mitgliedern (Senatoren) bestand. Die Entscheidungen und Verfügungen des Senates waren inappellabel und er war zugleich Appellhof in Zivilprozessen.

Der kleine Rat (*Consiglio minore*) aus 7 Senatoren mit dem Rektor ²⁾ bestehend. Diese Körperschaft hatte die Exekutivgewalt in allen vom großen Rate oder vom Senate bestimmten öffentlichen Angelegenheiten und hatte nebstbei die Entscheidung in politischen, Zivil- und Kriminalen sachen von minderm Belange.

Ein eigenes Amt mit dem Titel: „*I tre Provveditori della citta*“, hatte die Aufsicht über die Wirkungen und Beobachtung der Gesetze und diesem stand auch ihre Auslegung zu.

Die Kriminalen sachen und Zivilrechtsstreite wurden von einem eigenen Gerichte verhandelt, dessen Mitglieder, wie jene des großen und des kleinen Rates und des Senates, ebenfalls dem Adel angehörten.

Die Mitglieder des Bürgerstandes (*cittadini*) waren nur für mindere Ämter, z. B. für das Sekretariat, die Kanzlei, das Notariat, die Maut- und Salzämter u. s. w., kompetenzfähig und wurden vom Senate aus der Zahl der Kompetenten gewählt.

Der Conte war ein Beamter im Solde der Republik, welche einen solchen in jedem Distrikte unterhielt und

im Kapitel CDXLIII der Verde, wurde als Grenze für die Zulassung in den Rat das vollendete 20. Lebensjahr festgesetzt.

¹⁾ Die Zahl der Senatoren war niemals beständig, sondern wurde sehr häufig durch besondere Gesetze verändert, je nach dem Wachsen oder der Abnahme der Bevölkerung, die fortwährend von Pest, Erdbeben und Kriegen heimgesucht wurde. Bersa, op. cit. p. 6.

²⁾ Dem Rektor lag die Ausführung der Gesetze und die Repräsentation der Republik bei allen festlichen Gelegenheiten ob. Die Amtsdauer umfaßte bei ihm nur die Zeit eines Jahres. Dr. Pappafava, Studie über den Teilbau in der Landwirtschaft, p. 61.

dessen Gebaren mittels eigens abgesandter Sindaci strenge überwachte, indem sie jeden Übergriff mit Strenge bestrafte.

Was die Gesetzgebung anbelangt, ist zu bedauern, daß über die ersten Zeiten ihres Bestehens völliges Dunkel waltet, da zwei furchtbare Feuersbrünste (1023 und 1297) fast alle älteren Urkunden zerstörten. Später scheint es, daß sich die Republik nach einem im Laufe der Zeit entstandenen Gewohnheitsrechte benahm und nach diesem ihre Erkenntnisse fällte.

Erst im Jahre 1272¹⁾ entstand eine Sammlung der älteren Gesetze, welche von den oberwähnten drei Korporationen (*tre Consigli*), d. i. vom großen und kleinen Rate, und vom Senate bestätigt, und unter dem Titel „*liber Statutorum civitatis Ragusii*“ bekannt gemacht worden ist.

Ohne die im Statute enthaltenen Gesetze aufzuheben, unternahm der kleine Rat im Jahre 1315 (nach anderen 1335) eine dem Zeiterfordernisse angemessene Reform, und so entstand mit Zustimmung der benannten Körperschaften das Buch der Reformationen²⁾ (*il libro delle riformazioni*), welches sich vorzüglich auf politische und bürgerliche Angelegenheiten bezieht.

Im Jahre 1358 erschien ein neues Buch, von seinem Einbände „*Libro verde*“, und im Jahre 1462 ein anderes, ebenfalls von seinem Einbände „*Libro croceo*“ genannt.

Außer den in diesen Büchern enthaltenen Gesetzen wurden die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse des Senates unter dem Titel „*Parti dei Pregati*“, und später die Gewohnheiten und erflossenen Richtersprüche gesammelt.

¹⁾ Dieses Statut hat der Venetianer Marco Giustiniani verfaßt zur Zeit, als Venedig nach Ragusa ihre Conten sendete, ohne die Freiheit der Republik im Geringsten zu verletzen. Dr. Pellegrini, *Sulla Colonia Dalmata*, pag. XII Int.

²⁾ Bezüglich der Reformationen sagt Bersa, *op. cit.*: Das *Libro delle riformazioni* verbessert in der Tat nichts, es ist nichts als eine Sammlung neuer Gesetze über vom Statut nicht vorhergesehene Gegenstände. Auch verschiedene Sammlungen der *Parti del consiglio maggiore* und des Rates der *Pregati* tragen den Namen *riformazioni*.

So lange die Republik gedauert hat, wurden die Streitigkeiten zwischen den Parteien und bürgerliche Angelegenheiten in der Stadt vom Rettore, auf dem Lande vom Conte ¹⁾ oder Capitane entschieden ²⁾. Später wurden Besitzstreitigkeiten vom Kriminalrichter, jene vom Rechte vom Consul, immer daher durch die juridische Gewalt entschieden.

Der französische General Marmont hat mit Kundmachung vom 25. Juni 1808 die Verhältnisse zwischen Grundherren und Kolonen unberührt gelassen. Durch die französische— und am Anfang auch durch die österreichische Regierung — wurden solche Angelegenheiten den Friedensrichtern, Giudici di pace — zugewiesen. Später hat dann die österreichische Regierung die Judikatur bezüglich der Kontadinenverhältnisse den politischen Behörden überlassen.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1830 wurde das summarische Verfahren wegen Besitzstörung für die Nichtübergabe der Dominikalsgebühren eingeführt.

Die politischen und judiciellen Organisations-Kommissionen vom Jahre 1851 haben beide erkannt, daß die in Ragusa bestandenen speziellen Verhältnisse (inbegriffen auch das Kontadinen-Verhältnis) vom Zivilrichter verhandelt und entschieden werden sollten. Und destomehr die Kolonatsverhältnisse, welche die gleichen waren wie in ganz Dalmatien.

Im Jahre 1863 hatte der Abgeordnete Dr. Radmilli die

¹⁾ Im Libro delle riformazioni, pag. XXVII cap. 2, finden wir folgendes: In dicto Majori Consilio captum fuit quod si quaestio oriretur inter villanos alicujus domini de aliquare quam unus peteret ab alio, quod dominus ipsorum teneatur et debeat ipsos concordare si poterit; quod si concordare non posset, ipsi teneantur recurrere ad dominum Comitem Stagni qui pro tempore. Fuerit et comes teneatur facere eis rationem.

²⁾ Der Capitano war ein Beamter im Solde der Republik, welche einen solchen in jedem Distrikte unterhielt und dessen Gebahren mittels eigens abgesandter Sindaci streng überwachte, indem sie jeden Übergriff mit Strenge bestrafte.

Anerkennung der Kompetenz des Zivilrichters in Vorschlag gebracht. Keine unerlaubte Abhängigkeit der Kolonen vom Grundherrn war zu bemerken. Beide sind vor dem Gesetze gleich gestanden.

Ihre Verhältnisse hingen nur von einem Vertrag ab. Selbst das Hofdekret vom 16. August 1816, Z. 1277 (Sammlung der Just.-Ges.) erklärte in der Tat, daß in Dalmatien und daher auch in Ragusa im Untertanenverbande mit ihren Herren stehende Bauern nicht existieren und daß deshalb in diesem Lande der § 284 desselben Gesetzes nicht anwendbar sei.

Keine der Vorschriften des Grundentlastungsgesetzes findet in Dalmatien Anwendung. Es handelt sich absolut nicht um geteiltes Eigentum, oder *Glebae ascripti*. — Dasselbe Gesetz stellte die Anwendung des Grundentlastungsgesetzes ein, so lange die Verhältnisse des dalmatischen Landes nicht besser bekannt wären. Aber alles ist beim alten geblieben.

Es wurde auch angenommen, daß in Ragusa nur die Patrizier berechtigt wären, Grundstücke zu besitzen. Aber diese Behauptung ist unrichtig, da Eigentümer der Landgrundstücke alle Bürger waren (welche das *jus civitatis* hatten) und daher Adelige, Bürger und einfache Volksleute. Nun müssen wir in Bezug auf das Kolonen- und Kontadinen-Wesen folgende allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Welches ist der Ursprung des Kolonen- und Kontadinen-Wesens im Ragusaner Gebiete?

Die Eingeborenen und die später aus den benachbarten slavischen Ländern einströmenden Ausländer haben nur die Kultur der Saatefelder gekannt.

Aber die Saatefelderkultur hat kein dauerndes Verhältnis zwischen Grundherrn und Bebauer gegründet. Auch jetzt hat dieses Verhältnis in Dalmatien nur eine dreijährige Dauer.

Man vermutet, daß Grundherr und Kolone das ihnen gebührende Entgelt haben können, der erste für das von

ihm zur Benützung überlassene Grundstück, der zweite für die von ihm geleistete Arbeit.

Die Vermehrung der Bevölkerung und die Ausdehnung des Gebietes wurden die Ursachen, aus welchen in Ragusa auch die Kultur der Weinstöcke und Olivenbäume eingeführt wurde.

Aber diese Bestellungen, wenn dieselben nicht auf eigene Kosten des Eigentümers, sondern durch Arbeiter, welche eine bestimmte Früchtenmenge erhalten, geführt werden, erfordern gewiß gegenseitiges Vertrauen ¹⁾ zwischen Grundherrn und Arbeiter.

Es war erforderlich eine Vorausleistung von Arbeit und Kapital, gründliche Bearbeitung des Grundes, dauerhafte Pflanzungen, welche nur in einer weiteren Zukunft für die Arbeiten und für die verwendeten Gelder Ersatz leisten würden.

Ein Verhältnis, welches sich nur auf kurze Zeit erstrecken sollte zwischen Grundherrn und Besteller des Grundes mit Weinreben und Olivenbäumen, ist nicht möglich.

Die Lohnarbeiter arbeiten schlecht, weil sie am guten Erfolg der Ernte kein Interesse haben und ob die Ernte gut oder schlecht ausfällt, ist ihnen daher gleichgiltig.

Der Lohn war zu hoch, weil die Bevölkerung zu karg war, da die Kapitalien ebenfalls karg und die Grundstücke zu sehr unter die kleinen Eigentümer zerstückelt waren. Diese letzteren hatten keine Kapitalien und waren nicht imstande die Kosten der Behauung zu bestreiten und so kommt im Spiele der Kolone, welcher das Betriebskapital vorausbezahlt, dargestellt von seiner Arbeit.

Die Abwesenheit der Eigentümer vom Lande, welche in ganz Dalmatien bemerkt wird, schuf die Notwendigkeit von einer ununterbrochenen Überwachung durch gezahlte Personen und so daher eine andere Auslage.

¹⁾ Der Rechtsgelehrte Castelli sagt: *I contratti di colonia vengono qualificati electa industria; perchè cadann socio elegge l'altro per effetto di fiducia nelle sue qualità personali ed economiche.*

Das Kolonatverhältnis war daher das beste Mittel, um alle diese Auslagen und Ungebührlichkeiten zu vermeiden.

Die republikanische Regierung hat sich das Schicksal der Einwohner der Ländereien des neuen Erwerbes zu Herzen genommen (außer Astartea, von star ðlt. Neuer Erwerb terre nuove, auch genannten Bezirk der Republik — distretto della republika) und speziell um jenen von Stagno und Punta oder Sabioncello und hat im Jahre 1427 bestimmt, daß die Eigentümer in jenen Gebieten die Ländereien nicht auf eigene Rechnung halten sollten, das heißt als Carina (vermutlich von Czar oder Cesar Herr), dieselben sollten vielmehr den Einwohnern gegen Überlassung der Hälfte der Früchte überlassen werden (polovica, aus welche polovnik). Durch ein Gesetz des Jahres 1683 auch dort, wo der Kolone nur dem dritten Teil der Früchte entsprach, wurde die Abgabe der Hälfte bestimmt.

Man sagt dann, daß, als der Kolone die Hälfte der Früchte entsprochen hatte, ihn der Grundherr mit Geld unterstützte und ihm den nötigen Unterhalt gab. Bald darauf haben sich die Eigentümer von dieser Unterstützung befreit, dafür aber nur den dritten Teil der Früchte verlangt.

Zufolge eines anderen Gesetzes vom 9. Juni vom Jahre 1568 wurden die Grundherren, welche ihrer Pflicht, die Grundstücke zu bebauen, nicht entsprechen wollten, mit der Konfiszierung des Grundes bedroht; ein Drittel sollte dann dem Anzeiger als Belohnung für die Anzeige gegeben werden. Wenn aber die Anzeige von einem wirklichen Kontadine des Grundherrn erstattet wurde, so wurde derselbe Eigentümer des Bauernhauses und Gartens und von der Leistung des Poklen¹⁾, gleichzeitig aber von jeder anderen Abgabe befreit und das wurde an den Ländereien in Canali angewendet.

¹⁾ Et accadendo che qualche contadino acusasse il suo padrone, che anche egli debia, come di sopra è detto, quadagnar la terza parte, e de piu la casa et horto, che dal suo padrone havesse avuto con pieno dominio ecc. Libro Croceo, carte 227.

Es wurde befohlen, daß die Ländereien in Punta und jene in Stagno von Arbeitern aus denselben Orten bestellt sein sollten.

Im alten Erwerb (Astarea), d. h. in der Stadt Ragusa, in den Umgebungen von Malfi oder Breno und benachbarten Inseln und in Primorie war das Recht der freien Verfügung der Eigentümer nicht beschränkt.

Mit dem Sturze der Republik 1808 — mit der Einführung des französischen bürgerl. Ges.-Buches 1812 und dann des österreichischen 1816 — wurde das Verbot der Carine, die Pflicht, die Landgrundstücke im Canali zu bebauen, aufgehoben und den Eigentümern die freie Verfügung über ihr Hab und Gut gelassen.

Das österreich. bürgerliche Gesetzbuch trachtete das Eigentum von allen ungelegenen Fesseln zu befreien ¹⁾, §§ 354, 362, und hat zu diesem Zwecke die Gewohnheiten und Statuten abgeschafft, §§ 10, 11 b. G.-B. In Punta dauerten jedoch die alten Verhältnisse noch weiter. Die neuen Gesetze wurden auch den Kolonen günstig.

Während nach dem alten System sie nicht besitzen konnten, konnten sie nun gestützt auf die gewöhnlichen Erwerbstitel Eigentümer werden. Auch zufolge der Ragusaner Gesetze mußten die vom Kolonen gemachten Verbesserungen am Grunde ²⁾ seinem Eigentümer zuwachsen, wie es von allen anderen bürgerlichen Rechten bestimmt ist ³⁾.

Der Senat hat mit Dekret vom 9. November 1568 den Verkauf der auf einem bischöflichen Grundstück liegenden Verbesserungen ungültig erklärt. „Quia poloviciae, secundum consuetudinem non possunt alienari sine licentia et in prejuditium patroni“.

Die Gläubiger des Grundherrn waren berechtigt Grund und Verbesserungen zu versteigern und das liefert einen

¹⁾ Smirić, Rapp. 12. November 74, No. 7903.

²⁾ Fructus quando solo cohereut fundi esse, L. 61, § 8 fl. da furtis.

³⁾ Smirić, op. cp. p. 11.

weiteren Beweis, daß die Verbesserungen exklusives Eigentum des Grundherrn waren, da sie ohne Einwendung des Kolonen versteigert werden konnten. Das Eigentum des Grundherrn war jedoch belastet durch die Ansprüche des Kolonen, für die Verbesserungen eine Entschädigung verlangen zu können.

Der Kolone war nicht gehalten den Grund zu verlassen, ohne die Bezahlung der Verbesserungen erhalten zu haben. — Das Ragusaner Statut lib. V^o Kap. 29 sagt: *restitutis espensis*. — Und der Grundeigentümer — wenn er den Kolonen fortschickte — zahlte ihm wirklich die zur Verbesserung des Grundes verwendeten Kosten. Es war aber unbillig, daß der Kolone, wenn er selbst denn Kolonatskontrakt (Vertrag) auflösen wollte, die verwendete Arbeit und Kosten verlieren sollte. Jedenfalls war er aber verpflichtet, den Grund in demselben Zustand, wie er ihn erhalten hatte, zurückgegeben.

In alten Zeiten war in Ragusa — ganz verschieden, wie in den anderen Orten Dalmatiens — die Verteilung der Ernte und der Früchte Schätzung (*stima*) üblich.

In den andern Orten Dalmatiens ist nur die Schätzung für die Frucht der Olivenbäume erfolgt.

Wenn die Parteien keine vorhergehende Vereinbarung schlossen, so sollte die Gewohnheit als Regel des Vertrages dienen, nach welcher der Kolone für die Saatfelder den vierten Teil als Dominikalgebühr übergeben sollte, während er nicht allein die Arbeit, sondern auch den Samen geben und die dreijährige Düngung des Grundes verrichten sollte.

Vom Weine und Öl sollte er die Hälfte — gegen eine Unterstützung (*pomoć*) des Grundherrn für die Urbarmachung und Legung der Pflanzen — geben.

Die Hilfe war in einigen Orten von 4 bis 6 Ragusanerdukaten für jedes Grundstück in Ausdehnung eines Soldo. Ferner hatten die Grundherren die Hälfte der Kosten für die Düngung der Weinberge und Oliven zu bestreiten.

Die Forderung der Kolonen für diesen Titel war nach vier Jahren verjährt.

In dem sogenannten Primorie entrichtet der Kolone in einigen Orten die Hälfte, in anderen ein Drittel für die Weingärten und Oliven.

In diesem letzten Falle war der Grundherr nicht verpflichtet eine Unterstützung zu geben.

Von den anderen Fruchtpflanzen gab der Kolone den vierten Teil, wenn er selbst alle Kosten, um den Grund urbar zu machen, und die weitere Bestellung bestritten hatte.

Regelmäßig konnte man in einem Grund in der Ausdehnung eines Soldo nicht mehr als 24 Olivenbäume und 4 bis 6 Früchtenbäume anlegen.

Falls diese Anordnungen nicht beobachtet wurden, sollten die überflüssigen Pflanzen weggenommen und kein Ersatz für die Verbesserung (Melioration) verlangt werden.

Nach den Bestimmungen des lib. V cap. 31 der Ragusaner Statuten, sowie auch noch jener der Statuten von Lagosta und Meleda, war das Kolonatverhältnis jedes Jahr lösbar, wenn es nicht durch eine andere Vereinbarung für eine längere Dauer bestimmt wurde.

Jedenfalls war die Bezahlung der Meliorationen nach den oberwähnten Alternativen geregelt.

Auch die Entschädigung sollte durch die von den Parteien gewählten Schiedsrichter und in Ermangelung derselben vom Richter bestimmt werden.

Während der Republik wurden die Streitigkeiten, welche zwischen Grundherren und Kolonen entstanden waren, in Ragusa vom Rettore in Gemeinschaft mit dem Conte entschieden. Jene wegen Besitzstörung wurden dann später vom Kriminalrichter entschieden, während die Rechtsstreite vom Consul entschieden wurden.

Das bis jetzt Gesagte beweist zur Genüge, daß der Eigentümer vollständiger Eigentümer des Grundstückes bleibt und daß zwischen diesem und dem Kolonen kein wie immer geartetes Abhängigkeitsverhältnis besteht. Sie stehen sich als gleichberechtigt gegenüber und das zwischen ihnen bestehende Verhältnis, welches sie nach Belieben

auflösen können, ist privatrechtlicher Natur. Und das soll als Richtschnur zur Beurteilung der juridischen Natur des Institutes dienen.

Im Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa, mit Ausnahme der Inseln Curzola, konnten zwischen Grundherrn und Kolonen fünf verschiedene Verhältnisse bestehen und zwar:

1. Der Teilbau (Polovica),
2. die Pacht (Uvjet),
3. der Lohnvertrag (Knestvo),
4. das Recht, Holz zu fällen,
5. das Recht der Viehweide.

Im allgemeinen sind diese Verhältnisse nicht geschriebene, sondern auf mündliche und auch stillschweigend erneuerte Verträge gegründet.

Es muß dann erwähnt werden, daß die Gesetze und Gewohnheiten, welche zur Zeit der alten Republik bestanden hatten, sowie auch jene der anderen ihr nachfolgenden Regierungen nicht gesammelt wurden, und so fehlt ein erschöpfendes Bild des Institutes.

Hie und da sind geschriebene Vereinbarungen zu finden, sowie auch Urteile der Gerichte, welche über die juridische Natur der Verhältnisse eine Auskunft geben können. Geschriebene Verträge sind in den alten Büchern des Gerichtes eingetragen: *Diversis de Foris*, *Diversis Notarie*, *Diversi di Cancellaria*, welche noch beim Kreisgerichte in Ragusa aufbewahrt sind.

Es existieren dann legislative Maßregeln, welche die Republik, die französische und österreichische Regierung bezüglich einiger Gegenstände erlassen haben. Aber für unsere Zwecke ist eine nähere Untersuchung dieser Materialien unnütz.

Übrigens spielen auch hier, wie überall in Dalmatien, die Gewohnheiten eine wichtige Rolle, und dieselben wurden durch die Tradition auf die Nachwelt übertragen. Die Gewohnheiten wurden dann in einige öffentliche Protokolle (bekannt unter dem Namen *protocolli Bettera*) aufgenommen.

men und bei der politischen Behörde in Ragusa gesammelt. Diese Protokolle sind datiert vom 5. April 1825, 27. September 1827 und 25. Mai 1831.

Die Gewohnheiten wurden mit Art. 3 der Veröffentlichung des Patents des napoleonischen b. G.-B., welches in Dalmatien mit Kundm. vom 1. Jänner 1812 in Tätigkeit getreten ist, zufolge des Art. 250, XII. Sez. der kais. Ver. vom 15. April 1811 abgeschafft. Aber dieselben wurden mit der Kundmachung vom 25. Februar 1814 des österreichischen Generals Milutinović wieder in Geltung gebracht.

In dieser Epoche wurde Lagosta durch die Engländer okkupiert und diese haben die französischen Gesetze abgeschafft und im Jahre 1812 das Munizipal-Gesetzbuch, ebenfalls wie die Ragusaner, wieder in Kraft gesetzt. Und dasselbe ist auch in Tätigkeit geblieben bis zur Einführung des österreichischen Gesetzbuches, welches mit Kundmachung vom 21. Juli 1815 des Generals Milutinović eingeführt wurde.

Die Inseln von Meleda, Giupana, Mezzo und Calamotta wurden im Jahre 1813 durch die Engländer okkupiert und da wurden die französischen Gesetze abgeschafft und in Meleda das Munizipalstatut, in den andern Inseln die Gesetze von Ragusa wieder hergestellt.

Zufolge der Kundmachung vom 11. Jänner 1815 des Generals Milutinović ist bis zur Einführung der österreichischen Gesetze keine Veränderung eingetreten.

Unter der Herrschaft der Statutargesetze wurde das römische Recht nur als wissenschaftliche Quelle der Interpretation angesehen ¹⁾).

¹⁾ Hofrat Dr. Smirić, Rel. No. 7903/a. 74. — Das römische Recht war in Ragusa nie förmlich aufgenommen und diente nur als wissenschaftliche Hilfsquelle zur Auslegung der Gesetze. — Dr. Steiner, Bericht Z. 14687/6043, 851. Es wurde aber bald vergessen und als Beweis davon liegt die Einleitung des Statutes vom Jahre 1273 folgenden Inhaltes vor:

Et quia uora possunt omnes casus in iuris articulis comprehend

Der Teilbau.

Der Teilbau ist jenes Verhältnis, demzufolge ein Grundeigentümer an einen Bauer (colono, polovnik) ein unbebautes Grundstück zur Benützung überläßt unter der Bedingung, dasselbe Grundstück urbar zu machen¹⁾ und fähig, Früchte zu erzeugen und zwar gegen Ablieferung eines auf die ganze Nutzung sich beziehenden Teiles der Früchte an den Grundeigentümer.

Der Eigentümer bleibt vollständiger Besitzer des Grundstückes und zwischen diesem und dem Bauer (colon) besteht kein wie immer geartetes Abhängigkeitsverhältnis. Sie stehen sich als Gleichberechtigte gegenüber und das zwischen ihnen bestehende Verhältnis ist rein privatrechtlicher Natur.

Der k. k. Kameralprokurator Dr. Steiner, der Finanzprokurator Dr. Smirić, die Gerichte Dalmatiens, inbegriffen das Oberlandesgericht, und selbst der Oberste Gerichtshof haben immer geglaubt, daß unser Kolonatsverhältnis im § 1103 des b. österr. G.-B. vorausgesehen wurde. Diese Meinung war eine irrthümliche, da dazumal, als das bürgerliche Gesetzbuch geschaffen wurde, Dalmatien nicht unter der österreichischen Regierung gestanden ist, und die Legislatores, da solche Verhältnisse in anderen Orten des Reiches nicht existieren, haben gewiß an unseren Kolonat nicht gedacht²⁾.

Moderne Studien, eine bessere Einsicht in die Municipal-Statuten, in die alten Verträge, haben die Ansichten

cum plura siut negotia quam Statuta, volumus, ut si quando aliquis inopinatus casus emerserit, qui praecise praesentibus non determinaretur statutis ad ea quoe sunt iti similia recuratur, et cie de similibus od similia procedatur.

¹⁾ Der ragusanische Gesetzgeber definiert das Kolonenverhältnis: le terra quoe datur alteri ad laborandum — vinea data ad laborandum per partes.

²⁾ Zobkov „Die Teilpacht“ § 109 sagt: Daß der Kolone in Dalmatien niemals Socius war und er ist es auch heute nicht.

der Juristen verändert und selbst der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20. Juni 1900, Nr. 336, andere Ansichten geäußert und erklärt: Die Meinung der untergebenen Richter nicht billigen zu können, daß das Kolonatverhältnis, welches in Dalmatien in den Epochen, als die vaterländischen Statuten und die anderen Regierungen herrschten, eingeführt wurde, gerade jener Vertrag sei, welcher im § 1103 des b. G.-B. vorausgesehen wurde. Die damaligen Legislatoren waren nicht im Stande, Agrarverhältnisse, welche in jenem Lande, für welche das geschaffene Gesetz bestimmt war, nicht bekannt waren, zu berücksichtigen¹⁾, und in keiner der österreichischen Provinzen existierte ein solcher Vertrag, weshalb dieses Verhältnis nach den Bestimmungen der Statutargesetze, als dem bürgerlichen Gesetzbuche fremde Materie, behandelt und beurteilt werden mußte.

Diese Verträge haben nur zum Zwecke die Kultur mit Weingärten, -- und die Verträge bei Untergang der Weinreben gelöst werden sollten. Aber es ist weiter zu erwähnen, daß die Verträge öfters nicht aufgelöst, sondern stillschweigend erneuert wurden²⁾, weil der Bauer die alten, zu Grunde gegangenen Weinstöcke durch neue ersetzt hat und der Grundherr hat keinen Widerstand erhoben und demzufolge müssen solche nach den alten, bestandenen Bedingungen erneuerte Verträge nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nach den Statutargesetzen beurteilt und im Falle einer Streitigkeit entschieden werden.

Der Oberste Gerichtshof fällt keine Entscheidung bezüglich der Frage, zu welchem anderen im bürgerl. Gesetzbuche enthaltenen juristischen Institute das Kolonen- und Kontadinenwesen in Dalmatien gehört, behauptet aber, und mit vollem Rechte, daß man in jedem einzelnen Falle auf die in dem Verträge enthaltenen Bedingungen, wo der Wille

²⁾ Bersa, op. cit. S. 49.

¹⁾ Dr. Pappafava. Studien über den Teilbau, p. 13.

der Parteien inbegriffen ist, Rücksicht nehmen muß, da dieselben die Fällung eines Urteils normieren müssen.

Das alles haben wir nur flüchtig erwähnt, da eine ausführliche Erörterung in Bezug auf Kolonen- und Kontadinenwesen uns nicht gestattet ist, da dieselbe uns zu weit führen würde. Wir werden uns beschränken, einige Bemerkungen vorzulegen.

Der Charakter der besagten Verhältnisse, welcher der der Republik nachfolgenden Regierung einigermaßen sonderbar und verwickelt vorkam. wie oben gesagt, diese Regierungen, die Entscheidung über einige Streitfragen, die zwischen Padroni (Eigentümer) und Kontadini (Bauern) entstanden sind, einige den politischen, andere den Justizbehörden zu überweisen trachteten. Diese Maßregel hat meistens zu verkehrten Ansichten über die echt privatrechtliche Natur dieser Verhältnisse geführt, da diese Verhältnisse sich ursprünglich auf frei eingegangene Privatverträge gründeten, nach den Zeit- und Landesumständen wurden dieselben im Laufe der Jahrhunderte gemäß den allgemeinen öffentlichen Interessen und der Billigkeit geregelt und erhielten sich solange zur vollen Befriedigung der beteiligten Parteien.

Zum Beweis unserer Behauptung, daß das Kolonen- und Kontadinenwesen ein rein zivilrechtliches Verhältnis ist, werden wir uns auf den Inhalt der Bestimmungen der Gesetze des Landes beziehen und zwar auf die Kapitel 29 und 30 des fünften Buches des Ragusaner Statutes. Das Kapitel 29 trägt die Überschrift: *De terra quae datur alteri ad laborandum*. In diesem Kapitel handelt es sich nämlich um Saatfelder und in dem anderen Kapitel handelt es sich um Weinberge. Hier heißt es also: *A qui terram suam desertam id est lidignam, alteri dederit ad laborandum usque ad tertium fructum completum, ipsam laboratori tollere non potest, nec laborator eam dimittere usque ad terminum praedictum; et si contigerit quod laborator aliquo tempore eam dimiserit, talem debet dimittere, qualem recepit, videlicet laboratam, vel non laboratam.*

In diesem Absatze ist der Fall vorgesehen, daß ein unkultiviertes Grundstück zur Bebauung überlassen werde und die Bestimmung getroffen, daß der Bauer (laborator) das Recht hat, drei Jahre das Grundstück zu bebauen; nach drei Jahren hat sowohl der Eigentümer als der Kolone das Recht, den Vertrag aufzulösen.

Von dieser allgemeinen Regel werden jedoch restringierende Ausnahmen in dem folgenden Absatze gemacht: *Quod autem dictum est de patrone, quod non potest eam tollere laboratori usque ad tertium fructum; verum est, nisi ipse patronus velit ipsam terram vendere, vel filiae suae dare in dotem, vel pastinare; tunc enim post primum annum, quandocunque potest tollere laboratori praedicto, in primo etiam anno potest eam tollere ipsi laboratori propter praedictas causas restituitis sibi expensis.*

Dann ist der zweite Fall berücksichtigt, der Fall nämlich, wo der Boden schon bebaut war, und da heißt es: *Si autem terra non fuerit deserta, hoc est lidigna, sed alias laborata, possit patronus post primum annum, quandocunque sibi placuerit, ipsam tollere laboratori.*

Wenn das Grundstück also schon bebaut war, so kann der Eigentümer jederzeit, schon nach dem ersten Jahre den Laborator verabschieden, ohne irgendwelchen Schadenersatz zu leisten. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß dort, wo Saatfelder zur Bebauung übergeben werden, das daraus entstehende Verhältnis kein unlösbares Verhältnis sei.

Im andern Kapitel (30) handelt es sich um die Weinberge. Im ersten Satze ist von Pflichten die Rede, welche dem Kolono hinsichtlich der Bebauung des Grundes obliegen, und dann heißt es weiter: *Et si laborator in aliquo de praedictis laboreriis fraudolenter defecerit et sibi possit probari patronus, vineae potestatem habet tollere laboratori ipsam vineam et etiam opera quae fecit in ea, eo salvo quod per spanpanatarum et curaturam de herbis laborator non perdit fructus, nec laborerium, sed tenetur illud complere.*

Wenn also, heißt es hier, der Kolone durch List die Früchte entzieht, so kann der Eigentümer, wenn er dies beweisen kann, ihn fortschicken, ohne ihm eine Entschädigung zu leisten für die bei der Bebauung gemachten Auslagen. Aus dieser Bestimmung muß man aber auch den Schluß ziehen, daß, wenn der Eigentümer den Laborator für die Meliorationen entschädigt, er ihn jederzeit fortschicken könne; denn durch jene spezielle Verfügung für einen ausnahmsweisen Fall muß diese letztere Subsumtion wohl als Regel angenommen werden. Und in der Tat wurde zu alten Zeiten, eben auf Grundlage jener Bestimmungen, von allen Gerichten und Behörden sowohl das Kolonial- als auch das damit irrig zusammengeworfene Kontadinenverhältnis als frei lösbar anerkannt. Daß unter der Republik Ragusa in dieser Weise entschieden wurde, entnimmt man aus hunderten und hunderten von Urteilen. Wir nennen nur einige, welche in der Sammlung von Urteilen dieser Republik enthalten sind.

Im Urteile, Folio 23, aus dem Jahre 1453 heißt es: *Dominus potest espellere villicum suum de terris et domo dummodo ei solvat melioramenta.*

Im Urteile, Folio 238, vom Jahre 1604 heißt es: *Polovnicus ammittit melioramenta cum non fecerit debitam culturam secundum ordinem.*

Auf Folio 1 aus dem Jahre 1618 heißt es: *Contadino che andò a Ragusa ad habitare, o che ritorni o che perda i miglioramenti.*

Auf Folio 88 vom Jahre 1692 heißt es: *Villicus si defecerit incultu terrarum ad polovizzam, dominus terrarum possit eum espettere absque solutione melioramentorum.*

Wenn wir den Inhalt der Gesetze des Landes genau prüfen, so müssen wir daraus folgern, daß die in denselben erwähnten Verhältnisse auflösbar waren und zwar nach Belieben eines jeden der beiden Teile. Dieser Umstand ist sehr wichtig und liegt zum Beweise die Behauptung vor, daß das Kolonen- und Kontadinenwesen privatrechtlicher Natur war und mit Lehenrecht keine Verwandt-

schaft hatte. Und aus diesem Umstand sind sehr wichtige Folgerungen zu ziehen.

Aus dem Gesagten haben wir genügende Elemente gesammelt, ein gründliches Urteil zu fällen über die kontroverse Frage: Zu welchem juridischen Institute das Kolonenwesen im Ragusaner Gebiete gehörte?

Wir sind nicht im Stande, ein erschöpfendes Bild des Sachverhaltes zu geben, da wir, um ein solches darzulegen, noch alte Gesetze, Verträge und Dokumente veröffentlichen müßten, und das würde uns zu weit führen. Wir werden uns beschränken allein an das zu erinnern, was einige Juristen bezüglich des römischen Kolonates behaupten und zwar handelt es sich um einen Vertrag, welcher mit der Pacht die nächste Ähnlichkeit hat. Zwar übernimmt der Kolone die Aufgabe, den Grund urbar zu machen, legt dann die Pflanzen an, welche die Früchte erzeugen, und für die von ihm geleistete Arbeit erhält er nicht Geld, sondern einen Teil der Früchte. Es handelt sich daher um eine geleistete Arbeit, welche mit Naturalien statt mit Geld belohnt wird. Wir haben daher einen Lohnvertrag.

Die Belohnung in Kauf- und Bestandverträgen wird nach der österreichischen Legislation in Geld bestimmt, eine andere Entlohnung kann nicht vereinbart werden, und wenn eine solche beschlossen wird, bekommt der Vertrag einen anderen Charakter. An diese gesetzliche Bestimmung gefesselt, konnten die österreichischen Juristen nichts anderes tun, als das Kolonat in § 1103 vorausgesehen, da es sich um Zins in Früchten handelt, zu betrachten. Es wurde aber vergessen, daß unser Kolonat und zwar die bezüglichen, vor Jahrhunderten geschlossenen und immerwährend stillschweigend erneuerten Verträge beschlossen wurden, als das österr. b. G.-B. bei uns noch nicht in Anwendung war, sondern als die Statuten das in Wirkung stehende Gesetz waren.

Und die Statuten und Munizipalgesetze haben nicht bestimmt, daß bei den Pacht- und Mietverträgen die Merces in Geld entrichtet werden sollen. Den Parteien war es

frei gestellt, das Entgelt wie sie wollten zu bestimmen. Der Wille der Parteien war die *lex des Vertrages*¹⁾.

Für unser Kolonat gelten daher die Bestimmungen der §§ 1053 und 1090 nicht und diese haben keinen Einfluß auf die Beurteilung, zu welchem Institut unser Kolonat gehört und es lag kein Anstand vor, unser Kolonat, wenn auch die *Mérces* in Früchten entrichtet wurden und nicht in Geld, als *Miete* und *Pacht* zu betrachten.

Man fragt noch weiter, da diese Frage selbst im römischen Rechte noch nicht gelöst wurde, zu welchem juristischen Institute der Kolonat gehört. Im allgemeinen wurde das bezeichnete Rechtsverhältnis bald als *locatio conductio*, bald als *societas*, bald als *Innominats*, schließlich als ein aus Elementen der *locatio* und der *societas* zusammengesetzter Kontrakt aufgefaßt²⁾.

Die Ragusaner Gerichte haben in dieser Hinsicht kein Urteil gefällt, die österreichischen Gerichte haben einen Vertrag im Sinne des § 1103 b. G.-B. angenommen. Wir werden unsere bescheidene Meinung bei einer anderen Gelegenheit aussprechen. Nun werden wir diese Frage nur streifen und angeben, was ein eminenter Jurist und zwar *Mercadè* sagte: Das Kolonat besteht aus zwei Elementen und zwar enthält es die Merkmale des Bestands- und Gesellschafts-Vertrages. Des Pachtens, weil der Kolone allein den Grund bebaut und bestellt und dem Herrn einen Teil des Ertrages überläßt. Der Gesellschaft, da der Eigentümer den Genuß seines Grundes in Gemeinschaft stellt und dafür einen Teil des Ertrages erhält, während der Kolone seine Arbeit und seinen Fleiß anwendet.

Wenn man daher nicht mit *Douvergier* sagen will, daß dieser Vertrag ein einfacher Pacht-

¹⁾ A. Pernice, *Parerga* S. 55.

²⁾ *Zobkov* „Die Teilpacht“, S. 2.

vertrag ist, so kann man doch nicht mit Cujacio behaupten, daß derselbe eine Gesellschaft ist.

Die Wahrheit liegt daher zwischen diesen zwei Extremen und es kann daher gefolgert werden, daß der Kolonatsvertrag die Merkmale beider juridischen Institute, Gesellschaft und Pacht enthält. Es ist dann bekannt, wie bei den gemischten, aus verschiedenen Elementen bestehenden Verträgen das Gesetz etwas konkretes bestimmen will und so wird der Vertrag nach den bei ihm überwiegenden Elemente § 1134 des it. b. G.-B. beurteilt. Und von diesem Prinzip geleitet hat das Oberlandesgericht von Venedig im Jahre 1876 folgendes Urteil gefällt ¹⁾: *Ma quando un contratto risente di svariati elementi, e l'oggetto sia uno solo, prende nome e forma dell'elemento prevalente. La ragione è che essendo unico l'oggetto, le conseguenze di diritto non possono essere disperate e diverse.*

In Anbetracht der Merkmale des Vertrages wurde gefolgert, daß jene des Lohnvertrages die überwiegenden sind. Es handelt sich um eine geleistete Arbeit, welche mit Naturalien statt mit Geld bezahlt wird.

Wir müssen uns beschränken, das sagen wir noch einmal, diese Thesis nur anzudeuten, da uns der Raum fehlt und wir daher nicht in eine ausführliche Erörterung einzelner unserer Meinungen eingehen können. Der Teilbau im Ragusaner Kreise besteht noch nach den alten Bedingungen, nach den alten Gewohnheiten, und so wird er auch verbleiben. Dies ist unbedingt eine ökonomische Notwendigkeit, auf keine andere Weise wären die Grundherren im Stande, aus ihren Feldern Nutzen zu ziehen.

Ein vorzüglicher Jurist sagt in einem sehr geschätzten Werke ²⁾: Der Grundeigentümer überläßt dem Landmanne ein Grundstück erblich gegen eine unveränderliche Abgabe in Früchten oder Geld oder gegen eine Quote der Nutzung.

¹⁾ Giuris pr. Ital. vol. 28, II. 907.

²⁾ Dr. W. Schiff, Grundriß des Agr. rech.

Ein anderer österreichischer Jurist¹⁾ äußert sich wie folgt: Das eigentümliche Kolonat, welches in Dalmatien besteht, ist kein vererbliches Recht; meistens setzen aber die Descendenten der Verstorbenen auf Grund stillschweigender Vereinbarung mit dem Proprietar das Kolonatsverhältnis ebenso fort wie der Verstorbene.

Die von Prof. Schiff geäußerte Meinung ist vollständig begründet, speziell mit Bezug auf die in Ragusa bestehenden Verträge. Und wirklich ist die slavische Bauernfamilie dem patriarchischen Typus nachgebildet; mehrere Generationen leben unter demselben Dache, haben das Familienvermögen gemein; das durch Einsicht und Erfahrung hervorragendste und darum angesehenste Mitglied derselben leitet die Geschäfte und repräsentiert dieselben gesetzlich gegenüber dem Dritten. Weder der Vorrang des Alters, noch auch selbst das männliche Geschlecht sind immer notwendig zur Verleihung der Autorität eines Domacin. Oft tritt das alte Oberhaupt der Familie, durch Alter und Krankheit geschwächt, die Leitung, sei es freiwillig, sei es auf Verlangen der Familiengemeinde (zadruga) an den tüchtigsten seiner Söhne, Neffen oder Brüder ab; und manchmal, in Ermangelung von Männern, welche zur Leitung der Familie geeignet wären, übernimmt dieselbe wohl auch eine Frau, bis irgend eine andere Mannsperson aufsteht und das Privilegium des Geschlechtes reklamiert.

Der Tod irgend eines Mitgliedes dieser Kommunität bringt keine Änderung in den Rechten der Einzelnen auf das gemeinsame Vermögen mit sich; dieses bleibt fortwährend, ohne daß es in Teile unterschieden würde, im Genuße aller männlichen Individuen, welche durch ihre Arbeit zu dessen Erhaltung und Vermehrung beitragen.

Die Weiber haben kein anderes Recht als jenes, zur Zeit ihrer Verheiratung eine Aussteuer zu bekommen. Diese Prinzipien sind noch heutigentags in der Landschaft von Ragusa, welche nicht wie das übrige Dalmatien den Ein-

¹⁾ M. Stubenrauch, Com. S. 761 Nr. 4.

fluß der venetianischen Herrschaft an sich empfunden hat, so sehr lebendig, daß, wenn ein männliches Individuum, welches die Kommunität verlassen hat, oder ein Frauenzimmer auf Grund des österreichischen Erbfolgerechtes ihren Erbanteil ansprechen wollte, sie den erbittertsten Kampf wider alle übrigen Glieder der Familie bestehen mußte ¹⁾.

Nun wird sich niemand einen genauen Begriff vom Ragusanischen Kolonenverhältnis bilden können, wer sich nicht die Wahrheit tief einprägt, daß die Pacht nicht etwa mit einem einzelnen Individuum (physische Persönlichkeit) geschlossen wird, welches seine Rechte und Pflichten auf die eigenen Erben überträgt, sondern mit einer slavischen Familienkommunität ²⁾ durch Vermittlung des Oberhauptes und Repräsentanten derselben, d. h. mit einer moralischen Persönlichkeit, welche sich bis zum Absterben des letzten ihrer Mitglieder fortsetzt.

Bei jedem Todesfalle also, der in der Kolonenfamilie eintritt und wäre es auch der Tod des Oberhauptes (Domacin), verbleiben die Überlebenden im Besitze der Liegenschaften, nicht etwa infolge eines im Originalpakte liegenden erblichen Übertragungsrechtes, sondern da in Wirklichkeit keine Veränderung in der juristischen Persönlichkeit des kontrahierenden Teiles eingetreten ist, dauert das Verhältnis notwendigerweise fort, solange es dem einen oder dem anderen Teile nicht beliebt, es zu lösen. Wenn aber die Kolonenfamilie gänzlich erlischt, so hört das Verhältnis natürlich von selbst auf aus dem sehr einfachen Grunde, weil einer der kontrahierenden Teile nicht mehr da ist, und die Meliorationen verbleiben ganz zu Gunsten des Eigentümers, da niemand mehr vorhanden ist, um deren Wert im Falle der Kündigung zu reklamieren ³⁾.

Die Republik von Ragusa ist schon längst verschwunden, von den alten Patriziern als Legislatoren und Rich-

¹⁾ Utjesenović, Haus-Com. der Südslaven.

²⁾ Bersa, op. cit. p. 40.

³⁾ Bersa, op. cit. p. 41.

tern ist nur eine Erinnerung geblieben, aber das Kolonat existiert noch blühend und wird noch weiter bestehen, weil es den ökonomischen Bedürfnissen des Landes vollkommen entspricht und eine bessere Nutzziehung des Grund und Bodens noch nicht gefunden wurde.

Pacht (Uvjet).

Das zweite zwischen Grundherren und Kolone bestehende Verhältnis war jenes des Pachtvertrages ¹⁾, in Folge dessen der Grundherr dem Nutznießer die Benützung des Grundes gegen Abgabe eines bestimmten Geldbetrages oder einer bestimmten Menge Früchte oder Vieh (Uvjet) an den Grundeigentümer seitens des Nutznießers überließ.

Da die Benützung des Grundes nicht geschehen kann ohne Anwendung von Arbeit seitens des Übernehmers, so erhält der Vertrag die Merkmale des Pachtvertrages ²⁾. Der einzige Unterschied besteht in dem, daß statt eines Preises in Geld, wie bei dem Bestandvertrage, oder wie in den Kauf-Verkaufverträgen bestimmt ist, § 1053 b. G.-B., sowie auch in dem Lohnvertrage, § 1151 b. G.-B., die Bezahlung des Preises nicht mit Geld, sondern mit einer bestimmten Menge Früchte erfolgen kann, und diese Abgabe wird in der Nationalsprache Uvjet ³⁾ genannt. Es ist dieses ein ganz spezielles Übereinkommen zwischen Eigentümer und Kolone, dessen Gebrauch, wie einige behaupten ⁴⁾, gegen das Ende des 17. Jahrhunderts eingeführt wurde und das gewöhnlich den Anbau der Saatzfelder zum Gegenstande hatte, kraft dessen mit Unterlassung der bei den anderen Kulturen üblichen Schätzung, durch welche der dem Eigentümer gebührende Anteil bestimmt wurde, der Nutznießer (Kolone)

¹⁾ Smirić, Rapp. 12. November 1874, No. 7903 p. 22.

²⁾ Smirić, op. cit. p. 22.

³⁾ Slavisches Wort, welches Pacht, Vereinbarung bedeutet. Bersa, op. cit. 9.

⁴⁾ Ivellio, Sag. d'uno Studio S. 9. Sulla Col. e cont. 1873, p. 65.

gehalten ist, wie gesagt, jährlich eine bestimmte, unveränderliche Menge Getreides, bisweilen auch Geldes zu liefern.

Die Gründer und ersten Einwohner von Ragusa, sowie auch die Auswanderer haben nur die Kultur mit Getreide gekannt und da das Geld mangelte, so wird die Bestimmung des Lohnes in Früchten erklärt. Er war ein Verhältnis, durch welches nur einige bestimmte Grundstücke überlassen wurden, während aber über andere Grundstücke der Grundherr frei nach Belieben verfügen und dieselben an andere Besteller und gegen andere Abgaben bewilligen konnte.

Wie gesagt, die unter solchen Bedingungen überlassenen Gründe hießen Gründe *ad Uvjet*, während alle anderen und zwar der größte Teil der Gründe *a Stima* genannt wurden. Solche Vereinbarungen waren auf unbestimmte Zeit geschlossen, aber die Gewohnheiten und die Gesetze halfen dem Mangel ab. Zufolge der Entscheidung vom 7. November 1713 des kleinen Rates (*Minor Consiglio*) konnte dieser Vertrag freiwillig nach Belieben der Parteien gelöst werden. Nach der Bestimmung des Statutes *Lib. V cap. XXIX* ¹⁾ war dieser Vertrag auch jährlich lösbar. Die Verbesserungen — *Melioramenti* — sollten aber gezahlt werden ²⁾. Das Vorhandensein solcher Vereinbarungen wurde auch bestätigt in einigen Protokollen, welche, wie gesagt, die Verwaltungsbehörde in Ragusa mit mehreren Gutsbesitzern von Ragusa zur Feststellung der im Kolonen- und Kontadinenwesen vorhandenen Gewohnheiten aufgenommen hat. Unter einem die Grundstücke, welche Eigentum der Kirche des hl. Blasius waren, sollten für ein *Quinquennium* verpachtet werden ³⁾.

Hierdurch irrtümlich entstandene Streitigkeiten wurden

¹⁾ *De terra quae datur alteri ad laborandum.*

²⁾ Als Verbesserungen (*miglioramenti*) werden gerechnet, alle in einem Grundstück verrichteten Arbeiten, durch welche der ursprüngliche Wert von demselben Grunde vermehrt wurde.

³⁾ *Libro Verde, cap. 375.*

der Kompetenz der politischen Behörde überwiesen ¹⁾. Die vom Pächter vorgenommenen Verbesserungen — als Zuwachs des Grundes — waren zufolge des Dekretes vom 9. November 1568 Eigentum des Grundherrn.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß im Pachtverhältnisse gegen Uvjet sich auf einer Seite die Überlassung eines Grundstückes zur Benützung, auf der anderen die Verbindlichkeit, eine Abgabe in Geld oder Früchten zu leisten, findet.

Auch in diesem Verhältnis besteht keine Teilung des Eigentums und nicht die mindeste Abhängigkeit eines Teiles vom anderen, es ist aber ebenfalls das Verhältnis als rein privatrechtlicher Natur zu betrachten.

¹⁾ Smirić, Rapp. cit. p. 24.

(Fortsetzung folgt.)

K - 1977
1963

